



Aktennotiz

Datum:

29. Mai 2026

An:

Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Kopie an:

Aktenzeichen: 250.0-3894/15

25-07 IG SK. Strafrechtliche und strafprozessuale Aspekte des journalistischen Quellenschutzes.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Auftrag	2
2	Der Zusammenhang zwischen dem Zeugnisverweigerungsrecht von Medienschaffenden und der Beschlagnahme («... ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden ...»).....	2
3	Der Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten «Medienschaffenden»	4
4	Die Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht von Medienschaffenden	4
5	Keine Ausnahme für die Verfolgung der Verletzung des Amtsgeheimnisses.....	5
6	Regelungen im Ausland	6
6.1	Österreich.....	6
6.2	Deutschland	7
6.3	Belgien	7
6.4	Frankreich	8
6.5	Norwegen	9
6.6	EMFA (European Media Freedom Act)	9
7	Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)	10
7.1	Allgemeines	10
7.2	Quellenschutz und Geheimnisverletzungen	10
7.3	Staatliche Massnahmen zur Durchbrechung des Quellenschutzes	11
7.4	Zwangsmassnahmen gegen selbst tatverdächtige Medienschaffende.....	11
7.5	Fazit	12



1 Ausgangslage und Auftrag

Am 15. Mai 2025 hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) im Rahmen des Geschäftes 25-07 (Strafrechtliche und strafprozessuale Aspekte des journalistischen Quellenschutzes) Anhörungen durchgeführt. In deren Anschluss hat sie von der Verwaltung ein Arbeitspapier zu folgenden Aspekten verlangt:

- Die Definition der Person, auf die sich der Quellenschutz bezieht;
- das Verhältnis zwischen Quellenschutz und Amtsgeheimnis;
- die Straftaten, zu deren Verfolgung der Quellenschutz aufgehoben wird;
- rechtsvergleichende Aspekte; und
- eine Übersicht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

2 Der Zusammenhang zwischen dem Zeugnisverweigerungsrecht von Medienschaffenden und der Beschlagnahme («... ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden ...»)

Gemäss Artikel 264 Absatz 1 Buchstabe c Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sind Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Medienschaffenden von der Beschlagnahme ausgenommen «ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden».

Verschiedene Teilnehmer der Anhörungen vom 15. Mai 2025 haben die Idee vorgebracht, de lege ferenda nur jene Unterlagen und Gegenstände von der Beschlagnahme auszunehmen, die sich bei den Medienschaffenden befinden. Solche Regelungen hätten einzelne kantonale Strafprozessordnungen vor dem Inkrafttreten der StPO am 1. Januar 2011 gekannt.

Das Recht, die Aussage oder das Zeugnis zu verweigern, die Ausnahmen von der Pflicht zur Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 265 StPO) und die Einschränkungen der Beschlagnahme (Art. 264 StPO) stehen in einem engen Verhältnis zueinander. Ausgangspunkt bilden dabei die Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte: Wer aus bestimmten Gründen nicht verpflichtet ist, gegenüber den Strafbehörden auszusagen, mithin *aktiv* zur Ermittlung des Sachverhaltes beizutragen, ist auch davon befreit, den Behörden Gegenstände oder Vermögenswerte herauszugeben.¹

Inwieweit sich die Befugnis zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung auf die Beschlagnahme auswirkt, hängt von der Schutzrichtung des jeweiligen Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts ab. Liegt sein Zweck darin, eine Person vor einer Konfliktsituation zu bewahren, sich zwischen aktiver Mitwirkung an der eigenen Überführung oder jener ihr nahestehender Person oder einer falschen Aussage zu entscheiden, so hat die Befugnis zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung keine Auswirkungen auf die Beschlagnahme. Denn diese fordert von der betroffenen Person keine aktive Mitwirkung, sondern blosses Dulden. Sollen durch die

¹ Bildhaft (wenn auch ungenau und missverständlich) umschreibt dies der Satz «Was der Mund nicht zu offenbaren braucht, muss auch die Hand nicht preisgeben». Vgl. NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. A., Zürich/St. Gallen, N. 1126.

Befugnis zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung dagegen ein Geheimbereich oder ein besonderes Vertrauensverhältnis geschützt werden, schliesst dies nicht nur die Pflicht zu aktiver Mitwirkung aus, sondern auch eine Beschlagnahme.

Das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende geht von der Prämisse aus, dass die Medien ihre Aufgabe der Informationsvermittlung und ihr Amt als Wächter nur dann ausüben können, wenn ihnen entsprechende Informationen zugetragen werden. Dies setzt als Gegenstück das Vertrauen der Informantinnen und Informanten voraus, dass sie von den Medienschaffenden nicht als Quelle preisgegeben werden müssen, denn u.U. verletzt die Weitergabe berufliche oder gar strafrechtlich abgesicherte Pflichten. Vor diesem Hintergrund hat das Zeugnisverweigerungsrecht von Medienschaffenden Ähnlichkeit mit demjenigen von Berufspersonen nach Artikel 171 StPO, auch wenn den Medienschaffenden kein strafrechtlich sanktioniertes Berufsgeheimnis obliegt. Gegen die Sichtweise, wonach das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende diese – gleich wie jenes aufgrund persönlicher Beziehungen nach Artikel 168 StPO – vor einer Konfliktsituation bewahren soll, sprechen zwei Punkte: Zum einen der Umstand, dass das Verhältnis zwischen Medienschaffenden und Informantinnen und Informanten – anders als jenes der Zeugnisverweigerungsberechtigten nach Artikel 168 StPO – nicht auf familiärer Verbundenheit beruht, sondern seinen Grund letztlich in beruflichen Interessen der Medienschaffenden hat. Zum andern sprechen die Einschränkungen, die im Zusammenhang mit Medienschaffenden bei einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gelten (Art. 271 StPO), gegen die Annahme eines auf einem Vertrauensverhältnis beruhenden Zeugnisverweigerungsrechts für Medienschaffende. Denn diese Einschränkungen können schon deshalb nicht auf der Idee der Verhinderung einer Konfliktsituation seitens der Medienschaffenden beruhen, weil eine solche wegen der Heimlichkeit der Überwachung gar nicht entstehen kann.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass es sich als sachlich richtig erweist, dass Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Medienschaffenden von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind. Das Beschlagnahmeverbot stellt gleichsam die Verlängerung des Zeugnisverweigerungsrechts von Medienschaffenden dar und verhindert dessen Umgehung.

Eine andere Frage ist hingegen, ob es zwingend ist, dass die Einschränkungen der Beschlagnahme von Gegenständen und Unterlagen ungeachtet des Ortes gelten, an dem sie sich befinden. Allein der Zweck zu verhindern, dass durch die Beschlagnahme das Zeugnisverweigerungsrecht umgangen wird, erfordert keine derartige Ausweitung der Beschlagnahmefreiheit. Aus rechtlicher Sicht liesse sie sich somit auch auf Gegenstände und Unterlagen beschränken, die sich im Gewahrsam der oder des Medienschaffenden befinden.

Gegen eine solche Einschränkung der Beschlagnahmefreiheit erheben sich insbesondere folgende Bedenken:

- Zunächst ist eine gewisse Unstimmigkeit zu sehen mit Blick auf die Regelung bei der Überwachung des Postverkehrs von Medienschaffenden. Im Rahmen einer solchen dürfte eine für eine Medienschaffende oder einen Medienschaffenden bestimmte Sendung nämlich bereits dann nicht beschlagnahmt werden, wenn sie sich im Zwischenstadium der Zustellung, mithin noch nicht im Gewahrsam des oder der Medienschaffenden, befindet (Art. 271 StPO).
- Im Weiteren könnten sich Informantinnen und Informanten von der Weitergabe von Informationen an Medienschaffende abhalten lassen, weil sie gewärtigen müssten, dass diese

bei ihnen oder bei Dritten beschlagnahmt werden könnten. Diese Möglichkeit bzw. Befürchtung wäre dem Wächteramt von Medienschaffenden abträglich.²

- Schliesslich ist zu bedenken, dass sich das Kriterium des Gewahrsams eher an einer analogen Welt orientiert. In einer digitalen Welt, in welcher Daten gleichzeitig an verschiedensten Orten gespeichert werden, lässt sich der Gewahrsam an Informationen oftmals nicht genau bestimmen. Zwar hat eine Person beispielsweise Gewahrsam an einem Laptop, mit welchem sie einen Text erzeugt, verändert und speichert oder eine Mail-Nachricht empfängt; die Daten selber werden jedoch u.U. an einem anderen Ort oder gar an mehreren Orten gespeichert. Würde man nun die Beschlagnahmefreiheit an den Gewahrsam anknüpfen, so dürfte zwar der Laptop nicht beschlagnahmt werden, hingegen wäre fraglich, ob auch der bei einer Drittperson befindliche Server, auf dem die Daten gespeichert werden, von der Beschlagnahme ausgenommen wäre.

3 Der Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten «Medienschaffenden»

Die Bestimmung von Artikel 172 StPO zum Quellenschutz von Medienschaffenden umschreibt in Absatz 1 den Kreis der Personen, die das Zeugnis über die Identität der Autorin oder des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen verweigern können, wie folgt:

«Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, sowie ihre Hilfspersonen.»

Nach Lehre³ und Rechtsprechung⁴ steht das Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur Medienschaffenden i.e.S. zu, sondern auch weiteren Personen, die an der Herstellung, Publikation und Verbreitung beteiligt sind. Der Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen ist weit, damit das Redaktionsgeheimnis nicht unterlaufen werden kann.⁵

4 Die Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht von Medienschaffenden

Das Zeugnisverweigerungsrecht von Medienschaffende kann jedoch dann durchbrochen werden, wenn ohne ihre Aussage eine in Artikel 172 Absatz 2 Buchstabe b StPO abschliessend⁶ genannte Straftat nicht aufgeklärt oder eine wegen einer solchen Tat beschuldigte Person nicht ergriffen werden kann.⁷ Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf das Zeugnisverweigerungsrecht jedoch nur durchbrochen werden, wenn dies verhältnismässig ist; es hat somit eine Interessenabwägung zu erfolgen.⁸

² Darauf weist das Bundesgericht in BGE 151 IV 153, 169 E. 3.5 hin.

³ STÉPHANE WERLY in : Yvan Jeanneret/André Kuhn/Camille Perrier Depeursinge [Hrsg.], Code de procédure pénal. Commentaire, 2. A., Basel 2019, Art. 172 N 11 ff. ; FRANZ ZELLER, in : Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer, Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung, 3. A., Basel 2023, Art. 172 N. 22; ANDREAS DONATSCH, in Andreas Donatsch/Viktor Lieber/Sarah Summers/Wolfgang Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., Zürich 2020, Art. 172 N. 12.

⁴ BGE 151 IV 153 168 E. 3.4.

⁵ ANDREAS DONATSCH, in Andreas Donatsch/Viktor Lieber/Sarah Summers/Wolfgang Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., Zürich 2020, Art. 172 N. 12.

⁶ FRANZ ZELLER, in : Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer, Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung, 3. A., Basel 2023, Art. 172 N. 32 m.w.H.

⁷ Die Bestimmung erscheint insofern nicht ganz klar, als sich in aller Regel erst nach Kenntnis einer Aussage beurteilen lässt, ob diese zur Aufklärung einer Tat bzw. Ergreifung der (mutmasslichen) Täterschaft notwendig war. Die Voraussetzung der Unentbehrlichkeit der Aussage ist somit nicht zum Nennwert zu nehmen, sondern dient der Verdeutlichung, dass an die Erforderlichkeit der Durchbrechung des Zeugnisverweigerungsrechts besonders hohe Anforderungen zu stellen sind (ANDREAS DONATSCH, in Andreas Donatsch/Viktor Lieber/Sarah Summers/Wolfgang Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., Zürich 2020, Art. 172 N. 29.).

⁸ BGE 132 I 181, 187 E.2.3.

Die Bestimmung listet zum einen einzelne Tatbestände auf, zu deren Aufklärung der Quellenschutz von Medienschaffenden durchbrochen werden kann, zum andern ist dies auch zulässig, wenn es um Verbrechen geht, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht sind. Dazu gehören qualifizierte Tatbestände des Raubs (Art. 140 Ziff. 4 StGB), der Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2 StGB), der Brandstiftung (Art. 221 Abs. 2 StGB), Völkermord (Art. 264 StGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB), Schwere Verletzungen der Genfer Konventionen (Art. 264c StGB), andere Kriegsverbrechen nach den Artikeln 264d – 264h StGB) sowie qualifizierte Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266 Ziff. 2 StGB).⁹

In der Literatur wird das Bestehen eines Deliktskatalogs teilweise grundsätzlich als positiv beurteilt¹⁰, weil dieser zur Rechtssicherheit beitrage, jedoch die Liste der Delikte im Einzelnen in verschiedener Hinsicht teilweise¹¹ bemängelt; sie sei zu eng oder zu weit.

Als *zu eng* wird der Deliktskatalog angesehen, weil er keine Tatbestände enthält, die dem Schutz der Eidgenossenschaft dienen.¹²

Als *zu weit* wird er beurteilt, weil er Ausnahmen vom Quellenschutz auch bei Delikten vorsieht, die Lebensbereiche betreffen, bei denen sich Missstände oftmals nur mit Hilfe anonymer Informationen aufdecken lassen und deshalb in besonders engem Zusammenhang mit der Kontrollfunktion der Medien stehen. Kritik erfährt die Regelung deshalb, weil sie das Redaktionsgeheimnisses bei qualifiziertem Drogenhandel (Art. 19 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz, BetmG, SR 812.121), mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305^{ter} StGB) und den Bestechungsdelikten, soweit Amtsträger betreffend (Art. 322^{ter} – 322^{septies} StGB), durchbricht.¹³

5 Keine Ausnahme für die Verfolgung der Verletzung des Amtsgeheimnisses

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) ist in der Aufzählung von Artikel 172 Absatz 2 Buchstabe b StPO nicht enthalten. Das erscheint nach dem oben Gesagten folgerichtig: Das Delikt wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht, stellt somit ein Vergehen, mithin keine schwere Straftat dar. Im Weiteren richtet sie sich nicht gegen Individualrechtsgüter, sondern gegen Gemeininteressen. Schliesslich lässt sich der Tatbestand von Artikel 320 StGB auch zu jenen zählen, die in besonders engem Zusammenhang mit der Kontrollfunktion der Medien steht, da es oftmals nur unter Verletzung des Amtsgeheimnisses möglich ist, Missstände via Medien an die Öffentlichkeit zu bringen.

⁹ Die qualifizierten Formen der Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 3 StGB) und der kriminellen und terroristischen Organisationen (Art. 260^{ter} Abs. 3 StGB), die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren androhen, sind bereits durch Art. 172 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 StPO erfasst.

¹⁰ ANDREAS DONATSCH, in: Andreas Donatsch/Viktor Lieber/Sarah Summers/Wolfgang Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., Zürich 2020, Art. 172 N. 25; FRANZ ZELLER, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer, Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung, 3. A., Basel 2023, Art. 172 N. 33.

¹¹ Ausführliche Kritik bei FRANZ ZELLER, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer, Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung, 3. A., Basel 2023, Art. 172 N. 33f. m.w.H.; zurückhaltend dagegen ANDREAS DONATSCH, in: Andreas Donatsch/Viktor Lieber/Sarah Summers/Wolfgang Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., Zürich 2020, Art. 172 N. 25 («Die Auswahl der Delikte mag diskutabel sein»).

¹² FRANZ ZELLER, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer, Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung, 3. A., Basel 2023, Art. 172 N. 33 m.w.H.

Das Bundesgericht stellt in BGE 124 IV 236, 251 (E. 6) fest, dass weder Art. 267 StGB (diplomatischer Landesverrat) noch Art. 329 StGB (Verletzung militärischer Geheimnisse) unter die Ausnahmen des Quellenschutzes fallen. Mit Blick auf Art. 329 StGB ist allerdings festzustellen, dass es sich hierbei bloss um eine Übertretung handelt.

¹³ FRANZ ZELLER, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer, Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung, 3. A., Basel 2023, Art. 172 N. 33 m.w.H.

6 Regelungen im Ausland

Die Ausführungen zu einzelnen Regelungen im Ausland beruhen auf Angaben, die das Bundesamt für Justiz bei den jeweiligen zuständigen Stellen der Staaten eingeholt hat.

6.1 Österreich

Die österreichische Strafprozessordnung (StPO-A) sieht ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht für Medienschaffende und einen Schutz vor Umgehung durch andere Ermittlungsmassnahmen vor. § 157 StPO-A bestimmt folgendes:

„(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt: ...

4. Medieninhaber (Herausgeber), Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes über Fragen, welche die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen betreffen oder die sich auf Mitteilungen beziehen, die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemacht wurden,

(2) Das Recht der in Abs. 1 Z 2 bis 5 angeführten Personen, die Aussage zu verweigern, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen oder durch Vernehmung der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung an der berufsmässigen Tätigkeit nach Abs. 1 Z 2 bis 4 teilnehmen. Dies gilt ebenso für Unterlagen und Informationen, die sich in der Verfügungsmacht des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten befinden und zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten durch eine in Abs. 1 Z 2 genannte Person von dieser oder vom Beschuldigten erstellt wurden.“

Das österreichische Recht kennt keine Ausnahmen von der Aussageverweigerung bei bestimmten Straftaten oder aus anderen Gründen.

Spiegelbildlich zur Regelung in der StPO-A sieht auch das einschlägige Mediengesetz in § 31 («Schutz des Redaktionsgeheimnisses») eine ähnliche Bestimmung vor. Für das Strafverfahren ist allerdings einzig die StPO-A relevant.

„(1) Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Strafverfahren oder sonst in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

(2) Das im Abs. 1 angeführte Recht darf nicht umgangen werden, insbesondere dadurch, dass dem Berechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild- oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen mit solchem Inhalt aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden.

(3) Inwieweit die Überwachung von Nachrichten von Teilnehmeranschlüssen eines Medienunternehmens und eine optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens zulässig sind, bestimmt die Strafprozessordnung.“

6.2 Deutschland

Gemäss § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Satz 2 StPO-D haben Medienfachleute¹⁴ (Journalisten) ein Zeugnisverweigerungsrecht über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen.

Das gilt nur für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste.

§ 53 Absatz 2 Satz 2 StPO-D beschränkt dieses Recht allerdings, sofern die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll, oder wenn eine Katalogtat nach den Nummern 1 bis 3 Gegenstand der Untersuchung ist. Selbst dann können Medienfachleute aber die Aussage verweigern, soweit diese zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

Die Beschlagnahme von Verkörperungen eines Inhalts, die sich im Gewahrsam der zeugnisverweigerungsberechtigten Person, insbesondere des Medienschaffenden oder einer ihm nahestehenden Person, oder der Redaktion, des Verlags, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, ist gemäss § 97 Absatz 5 StPO-D unzulässig, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Medienfachleute reicht. Soweit sich die Unterlagen nicht in diesem geschützten Gewahrsam befinden, beispielsweise in der Wohnung einer nicht zur Zeugnisverweigerung berechtigten Person, ist eine Beschlagnahme zulässig.

6.3 Belgien

Gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2005 über den Schutz journalistischer Quellen können Journalisten und Redaktoren die Offenlegung ihrer Quellen verweigern. Darauf kann sich berufen, wer regelmässig und unmittelbar zur Sammlung, Erstellung, Produktion oder Verbreitung von Informationen über ein Medienorgan zum Nutzen der Öffentlichkeit beiträgt.

Das Auskunftsverweigerungsrecht gilt für Informationen, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erlangt wurden.

Kein Verweigerungsrecht gilt gemäss Artikel 4 des genannten Gesetzes jedoch dann, wenn die Informationen von entscheidender Bedeutung sind, um die Begehung von Straftaten zu verhindern, die eine ernsthafte Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit einer oder mehrerer Personen darstellen, einschliesslich der in Artikel 137 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten (terroristische Straftaten), soweit diese die körperliche Unversehrtheit gefährden. Vorausgesetzt ist schliesslich, dass die erforderlichen Informationen sich nicht auf andere Weise beschaffen lassen. Die Durchbrechung des Aussageverweigerungsrecht bedarf der Anordnung durch eine richterliche Behörde.

Das Recht auf Auskunftsverweigerung wirkt sich auch auf Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Überwachungsmassnahmen aus, die der Identifizierung einer Quelle dienen. Solche

¹⁴ Die Bestimmung spricht von «Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmässig mitwirken oder mitgewirkt haben.»

Massnahmen gegenüber auskunftsverweigerungsberechtigten Journalisten und Redaktoren sind wiederum nur unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 4 des Gesetzes zulässig.

Was Dritte betrifft, so sind ihnen gegenüber Beschlagnahmen grundsätzlich zulässig. Sie sind jedoch rechtswidrig, wenn sie im Wesentlichen darauf abzielen, eine journalistische Quelle aufzudecken. Das gilt jedoch wiederum dann nicht, wenn die Drittperson im Verdacht steht, rechtswidrig Informationen an jemanden weitergegeben zu haben, selbst wenn diese Person ein Journalist ist. Deren Status schützt den Geheimnisverletzer nicht vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit, wenn die Offenlegung der weitergegebenen Informationen strafbar ist.

6.4 Frankreich

Gemäss Artikel 109 Absatz 2 und 437 Absatz 2 StPO-F hat jeder Journalist, der als Zeuge zu Informationen befragt wird, die er in Ausübung seiner Tätigkeit erhalten hat, das Recht, deren Herkunft nicht preiszugeben. Dabei gilt als Journalist jede Person, die ihren Beruf in einem oder mehreren Presseunternehmen, Unternehmen der Online-Öffentlichkeitskommunikation, Unternehmen der audiovisuellen Kommunikation oder einer oder mehreren Presseagenturen ausübt und dort regelmässig und gegen Entgelt Informationen sammelt und an die Öffentlichkeit verbreitet (Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit).

Das französische Recht kennt keine Ausnahme vom Recht des Journalisten, die Herkunft einer Information zu verschweigen oder seine Quelle nicht preiszugeben. Hingegen sind Journalisten – wie alle anderen Bürger – verpflichtet, die Justiz- oder Verwaltungsbehörden in Kenntnis zu setzen über Straftaten, die noch verhindert oder deren Auswirkungen noch begrenzt werden könnten, oder darüber, dass die Täter wahrscheinlich neue Straftaten begehen werden, die verhindert werden könnten (Art. 434-1 StGB-F). Gemäss der Rechtsprechung steht diese Bestimmung nicht im Widerspruch zum Quellenschutz, weil sich die Offenlegungs- oder Anzeigepflicht nur auf die Tatsachen selbst bezieht und nicht auf die Identität der Täter oder Mittäter oder auf die Identität etwaiger Zeugen.

Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit verankert das Quellenschutzrecht von Journalisten und verbietet es, dieses Recht direkt oder indirekt zu verletzen, es sei denn, ein überwiegendes öffentliches Interesse rechtfertigt dies und die geplanten Massnahmen seien unbedingt erforderlich und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel. Trotz dieser Relativierung dürfen Journalisten in keinem Fall verpflichtet werden, ihre Quellen preiszugeben. Als indirekte Beeinträchtigung des Quellenschutzes gilt der Versuch, die Quellen eines Journalisten durch Ermittlungen gegen jede Person aufzudecken, die aufgrund ihrer üblichen Beziehungen zu einem Journalisten über Informationen verfügen könnte, die eine Identifizierung dieser Quellen ermöglichen.

Im Ergebnis ist die Suche nach der Quelle eines Journalisten somit möglich, sofern die dazu ergriffenen Massnahmen keine Verpflichtung für den Journalisten darstellen, die Quelle selbst preiszugeben, und sofern sie durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind.

Diese Grundsätze finden im Strafverfahren Konkretisierung: So verbietet Artikel 60-1 StPO-F unter Androhung der Nichtigkeit, Informationen in die Verfahrensakten aufzunehmen, die durch eine unter Verstoß gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit erlassene Anordnung erlangt wurden.

Darüber hinaus zielen besondere Vorschriften darauf ab, bestimmte Orte zu schützen, um die Wirksamkeit des Quellenschutzes zu gewährleisten.

Die Räumlichkeiten von Presse-, Rundfunk- und Fernsehunternehmen oder Anbietern öffentlicher Online-Kommunikation sowie von Presseagenturen, deren Dienstfahrzeuge und – sofern die Ermittlungen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen – die Wohnsitze von Journalisten unterliegen einer vom allgemeinen Recht abweichenden Regelung für Durchsuchungen und Beschlagnahmen (Artikel 56-2 StPO-F). So dürfen diese Massnahmen nur durch einen Richter vorgenommen werden und sich nur auf Gegenstände oder Dokumente richten, die mit den in der richterlichen Entscheidung aufgeführten Straftaten in Zusammenhang stehen.

6.5 Norwegen

Der Herausgeber einer gedruckten Publikation hat gemäss § 125 Absatz 1 StPO-N das Recht, die Auskunft darüber zu verweigern, wer einen Artikel verfasst hat oder woher die darin enthaltenen Informationen stammen. Das gleiche Recht haben andere Personen, die durch ihre Tätigkeit für einen Verleger, die Presseagentur oder die Druckerei Kenntnis vom Verfasser oder der Quelle erlangt haben, sowie Geschäftsführer oder Angestellte von Rundfunkanstalten oder anderer Medienunternehmen, die im Wesentlichen die gleichen Ziele verfolgen wie Zeitungen und Rundfunk.

Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht jedoch nicht, wenn wichtige gesellschaftliche Interessen für eine Preisgabe der Information sprechen und diese für die Klärung des Falles von wesentlicher Bedeutung sind. In diesem Fall kann das Gericht nach einer Interessenabwägung die Offenlegung des Namens des Verfassers eines Artikels anordnen. Wenn der Verfasser oder die Quelle Sachverhalte offenbart hat, deren Offenlegung gesellschaftlich besonders wichtig waren, setzt die Verpflichtung zur Offenlegung des Namens des Verfassers oder der Quelle durch das Gericht voraus, dass dies besonders notwendig ist.

Das Zeugnisverweigerungsrecht wirkt sich insofern auf die Beschlagnahme aus, als Dokumente oder Gegenstände nicht beschlagnahmt werden dürfen, über deren Inhalt jemand als Zeuge befragt die Aussage verweigern kann. Die Beschlagnahmefreiheit besteht jedoch nur dann, wenn sich die Dokumente oder Gegenstände im Besitz der aussageverweigerungsberechtigten Person oder einer Person befinden, die ein rechtliches Interesse an ihrer Geheimhaltung hat (§ 204 Abs. 1 StPO-N). Keine Einschränkung der Beschlagnahme gilt dann, wenn die Dokumente oder sonstigen Gegenstände vertrauliche Informationen zwischen Personen enthalten, die der Beihilfe zu der Straftat verdächtig werden.

6.6 EMFA (European Media Freedom Act)

Mit Ausnahme von Norwegen gilt für die dargestellten Länder überdies das im August 2025 vollständig in Kraft getretene Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA; Verordnung (EU) 2024/1083). Gemäss dieser direkt anwendbaren Verordnung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im EU-Binnenmarkt müssen sämtliche Mitgliedstaaten sicherstellen, dass journalistische Quellen und vertrauliche Kommunikation wirksam geschützt werden (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 EMFA). Das EMFA listet u.a. die unzulässigen Zwangsmassnahmen

Detailliert regelt das EMFA den Einsatz von intrusiver Überwachungssoftware. Stark eingeschränkt werden auch «Inhaftierung, Sanktionierung, Abfangen oder Untersuchung von Mediendiensteanbietern oder deren redaktionellen Personals oder Überwachung, Durchsuchung oder Beschlagnahme von diesen oder von deren Geschäfts- oder Privaträumen, um Informationen zu erhalten, die mit journalistischen Quellen oder vertraulicher Kommunikation im Zusammenhang stehen oder diese identifizieren können». Diese sind nur zulässig, wenn sie im Einzelfall durch einen überwiegenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und ver-

hältnismässig sind. Überdies verlangt das EMFA eine vorherige Zustimmung durch eine Justizbehörde oder ein unabhängiges und unparteiisches Entscheidungsgremium. Nur in hinreichend gerechtfertigten und dringenden Ausnahmefällen ist eine unverzügliche nachträgliche Genehmigung ausreichend (Art. 3 Abs. 4 EMFA).

Wesentlich ist, dass das EMFA den Schutz auch auf den Medienschaffenden nahestehende Personen erstreckt («jegliche Personen, die aufgrund ihrer regelmässigen oder beruflichen Beziehung zu einem Mediendiensteanbieter oder dessen redaktionellem Personal über solche Informationen verfügen könnten»; Art. 3 Abs. 3 Bst. b EMFA).

7 Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

7.1 Allgemeines

Seit drei Jahrzehnten bezeichnet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Schutz journalistischer Quellen als einen Eckpfeiler und eine der Grundbedingungen der Medienfreiheit. Eine den Medienleuten auferlegte Pflicht zur Preisgabe der anvertrauten Informationen könnte die Informanten abschrecken. In seinem Leiturteil *Goodwin c. Vereinigtes Königreich* vom 27.3.1996 (N° 17488/90) hielt der Gerichtshof fest, eine staatliche Durchbrechung des Schutzes journalistischer Informationsquellen komme nur bei zwingenden Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses in Frage. Bloss erhebliche Gründe genügen dem EGMR nicht.

In zahlreichen Fällen hat der Gerichtshof seit 1996 staatliche Massnahmen gegen Medienschaffende geprüft.¹⁵ Ausnahmsweise Abweichungen vom Quellenschutz akzeptierte er nur unter sehr engen Bedingungen. In den meisten der rund zwei Dutzend bislang vom Gerichtshof beurteilten Angelegenheiten verstiessen die staatlichen Massnahmen gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Bloss in zwei Fällen hat der Gerichtshof staatliche Zwangsmassnahmen als konventionskonform bezeichnet.¹⁶ Selbst zwecks Aufklärung gravierender Straftaten lässt der EGMR Ausnahmen vom Quellenschutz nur selten zu. Dies zeigten Urteile in den Bereichen Waffenhandel, Bankraub, Steuerbetrug und Börsenmanipulation. Im bisher einzigen Schweizer Quellenschutzfall hiess der EGMR die Beschwerde einer Journalistin gut, welche der Staatsanwaltschaft die Identität eines von ihr porträtierten Drogendealers mitteilen sollte.¹⁷

7.2 Quellenschutz und Geheimnisverletzungen

Die mit Abstand wichtigste Thematik der bisherigen EGMR-Praxis zum Schutz journalistischer Informationsquellen ist die Geheimnisverletzung. Der Gerichtshof hat bislang rund ein Dutzend behördlicher Zwangsmassnahmen beurteilt, welche die Überführung von Geheimnisverletzern bezweckten. Dabei ging es bspw. um Verletzungen des Amtsgeheimnisses, um das Geheimnis strafrechtlicher Untersuchungen, um militärische Geheimnisse, um geschäftliche Geheimnisse und um vertrauliche Geheimdienst Dokumente.¹⁸ In keinem dieser Fälle waren die staatlichen Massnahmen gerechtfertigt. Laut EGMR ist stets sorgfältig abzuklären, ob es nicht andere Mittel zur Aufklärung des Delikts gibt als gegen das freie Medienschaffen gerichtete Massnahmen.

¹⁵ Vgl. die Zusammenstellung der vom Gerichtshof beurteilten Quellenschutzfälle im Factsheet „Protection of journalistic sources“ der Presseabteilung des EGMR vom Januar 2024: <www.echr.coe.int/Documents/FS_Journalistic_sources_ENG.pdf>.

¹⁶ EGMR-Zulässigkeitsentscheide N° 40485/02 «Nordisk Film & TV A/S c. Dänemark» vom 8.12.2005 (Recherche bei Pädophilen) und N° 8406/06 «Stichting Ostade Blade c. Niederlande» vom 27.5.2014 (Bekennerschreiben nach Bombenanschlägen).

¹⁷ EGMR-Urteil N° 35449/14 «Jecker c. Schweiz» vom 6.10.2020.

¹⁸ Vgl. etwa Urteil N° 54714/17 «Svetova u.a. c. Russland» vom 24.1.2023 (Staatsgeheimnisse).

7.3 Staatliche Massnahmen zur Durchbrechung des Quellenschutzes

Die Strassburger Rechtsprechung betrifft nicht nur die Verpflichtung von Medienschaffenden zur Zeugenaussage. In mehr als einem Dutzend Fällen hat sich der Gerichtshof mit Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen (sowohl in Redaktionen wie in Journalistenwohnungen), Beschlagnahmen und heimlicher Telekommunikationsüberwachung befasst.¹⁹

Nach ständiger EGMR-Rechtsprechung werden an ihrem Arbeitsplatz und erst recht an ihrem Wohnort durch Hausdurchsuchungen überrumpelte Medienschaffende in ihren Rechten stärker beschnitten als lediglich zu einer Aussage verpflichtete Journalistinnen und Journalisten. Zwangsmassnahmen zur Durchbrechung des journalistischen Quellenschutzes bedürfen einer vorgängigen Beurteilung durch eine unabhängige Instanz (also nicht bloss die Staatsanwaltschaft), deren Abwägung auf möglichst klaren Kriterien beruhen muss.

7.4 Zwangsmassnahmen gegen selbst tatverdächtige Medienschaffende

Aus der Strassburger Rechtsprechung lässt sich eine Art Umgehungsverbot ableiten: Die Behörden dürfen den Quellenschutz nicht dadurch aushebeln, dass sie ein Verfahren (auch) gegen die Medienschaffenden führen, welche als selbst Tatverdächtige keinen Schutz vor Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen oder Telefonabhörungen geniessen. Dieses Phänomen hat sich in der Praxis vor allem bei der Veröffentlichung geheimer Dokumente gezeigt, in deren Anschluss die Strafverfolgungsbehörden (auch) gegen die publizierenden Medienschaffenden ermittelten.

Der EGMR hat das Redaktionsgeheimnis immer wieder vor Zwangsmassnahmen geschützt, die sich bloss vordergründig gegen den Medienschaffenden selber richten. Zielt eine solche Massnahme primär auf die Überführung der Informationsquelle, so handelt es sich um eine (gravierende) Beschränkung der Freiheit des Medienschaffens. Sie lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Staat dafür überzeugende Gründe anführen kann. Dies gelang bislang in keinem der Fälle, die der EGMR zu beurteilen hatte.

So argumentierte die belgische Regierung im Fall Tillack nach einer Hausdurchsuchung vergeblich, es sei nicht um eine Enthüllung der journalistischen Informationsquelle gegangen, sondern um die Aufdeckung eines eigenen strafbaren Verhaltens des Medienschaffenden. Für ein strafbares Verhalten des Journalisten (Bestechung bzw. Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung) fehlte es laut EGMR an einem hinreichenden Tatverdacht. Dient eine solche Massnahme weniger der Überführung des Journalisten als der Enthüllung seiner Informationsquelle, so ist sie in der Regel konventionswidrig.²⁰

Selbst bei einem Tatverdacht gegen einen Medienschaffenden bezeichnet der Gerichtshof Zwangsmassnahmen wie etwa Hausdurchsuchungen als unverhältnismässig, falls sie die Suche nach journalistischen Informationsquellen bezwecken. In einem neueren Fall wurde die Problematik noch dadurch verstärkt, dass bei den Durchsuchungen auch zahlreiche Dokumente und Gegenstände sichergestellt worden waren, die offensichtlich keinen Bezug zu den laufenden strafrechtlichen Ermittlungen hatten, aber zur Identifizierung der journalistischen

¹⁹ Vgl. auch dazu die Auflistung im Factsheet „Protection of journalistic sources“ der Presseabteilung des EGMR vom Januar 2024: <www.echr.coe.int/Documents/FS_Journalistic_sources_ENG.pdf>.

²⁰ Urteil N° 20477/05 «Tillack c. Belgique» vom 27.11.2007, Ziff. 63. « Or au moment où les perquisitions litigieuses eurent lieu, il est évident que celles-ci avaient pour but de dévoiler la provenance des informations relatées par le requérant dans ses articles. L'enquête interne à l'O.L.A.F. n'ayant pas produit le résultat escompté et les soupçons de corruption de la part du requérant étant fondés sur de simples rumeurs, comme l'avait relevé à deux reprises l'enquête du médiateur européen en 2003 et 2005, il n'y avait alors aucun impératif prépondérant d'intérêt public pouvant justifier de telles mesures. »

Informationsquellen führen konnten. Dies war laut EGMR geeignet, eine abschreckende Wirkung auf andere Journalisten und deren potentielle Informationsquellen zu entfalten.²¹

7.5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Schutz journalistischer Informationsquellen in der Rechtsprechung des EGMR seit drei Jahrzehnten einen konstant hohen Stellenwert genießt. Zentral ist der Quellenschutz gerade im Bereich staatlicher Vorkehren zur Aufklärung von Geheimnisverletzungen, seien diese Geheimnisse amtlich, geschäftlich oder militärisch. Die Geheimniskonstellation lässt sich geradezu als Paradefall der Quellenschutzgarantie von Artikel 10 EMRK bezeichnen. Staatliche Zwangsmassnahmen sind zwar auch in dieser Hinsicht nicht kategorisch ausgeschlossen, waren aber in den bisher beurteilten Fällen noch nie verhältnismässig.

Besonders skeptisch ist der Gerichtshof bislang Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen begegnet. Soweit ersichtlich noch nicht beurteilt hat der EGMR Zwangsmassnahmen, welche die Behörden ausserhalb des Wirkungskreises der Medienschaffenden (Redaktion, Journalistenwohnungen und -fahrzeuge) vornehmen. Es lässt sich wohl vermuten, dass der Gerichtshof auch in solchen Fällen Wert darauf legen würde, dass solche Massnahmen keine abschreckende Wirkung mit sich bringen.

²¹ Urteil N° 37816/12 «Avaz Zeylanov c. Aserbaidshan» vom 22.4.2021.